

07.06.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - A - G - Uzu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

KOM(93) 110 endg.; Ratsdok. 5721/93

A

Der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- A 1. Der Bundesrat hat zum "Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung" (vgl. - Drucksache 269/93 (Beschluß) -) aus Gründen der Rechtssystematik Bedenken geäußert. Er sieht sich durch den vorliegenden Änderungsvorschlag für eine Zusatzstoff-Richtlinie bestätigt. Der Vorschlag regelt die Etikettierung für Enzyme und Zusatzstoffe und bezieht damit diese Substanzen rechtlich in die Zusatzstoff-Richtlinie ein. Gleichzeitig wiederholt er aber die Etikettierungsregelung der geplanten Ratsentscheidung; ein und derselbe Sachverhalt wird so in zwei Rechtsakten geregelt. Die Rechtsklarheit wird dadurch empfindlich gestört.
- A 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, auch im Rahmen der weiteren Beratungen des vorliegenden Vorschlages die Stellungnahme des Bundesrates in - Drucksache 269/93 (Beschluß) - zu berücksichtigen
- G 3. und einer Regelung zur Etikettierung erst dann näherzutreten, wenn über die Zulassungsvoraussetzungen für Enzyme, Mikroorganismen und deren Zubereitungen, die in der Tierernährung eingesetzt werden sollen, grundsätzlich entschieden worden ist.

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

- G
(bei An-
nahme ent-
fällt Ziffer 5)
4. Wenn die Entscheidung des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (BR-Drucksache 269/93) entgegen den grundsätzlichen Bedenken des Bundesrates in der vorgesehenen Form getroffen wird, hält es der Bundesrat für unverzichtbar, daß
- A
5. Ungeachtet der letztlich vom EG-Rat gewählten Verfahrensweise hält es der Bundesrat für unverzichtbar, daß
- A
6. - diese Zusatzstoffgruppe bestimmten Verwendungsbeschränkungen unterliegt und somit eine Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt durch nicht sachgemäße Handhabung weitestgehend ausgeschlossen wird. Die Etikettierungsregelung für Enzyme und Zusatzstoffe sollte daher die Angabe "ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel" vorsehen.
- A
G
7. - die zusätzlichen Angaben "gentechnisch hergestellt" bzw. "gentechnisch verändert" für die entsprechenden Einzelfälle in den Etikettierungsvorschriften vorgesehen werden.
- A
8. Der Bundesrat hält die beabsichtigte Einengung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten und die damit verbundene Stärkung der Position der Kommission für nicht annehmbar; daher sollte Artikel 1 Punkt 4 gestrichen werden.

B

9. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

C

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften hat von einer Empfehlung abgesehen.